



Satzungs- und Verordnungsblatt

der Stadt Memmingen SVBI

Amtsblatt für die Stadt Memmingen

Herausgeber und Druck
Stadt Memmingen
Marktplatz 1
87700 Memmingen

Nr. 4

Memmingen, 30. Januar 1998

40. Jahrgang

Datum	Inhalt	Seite
28.01.1998	Abstimmungsbekanntmachung zu den Volksentscheiden über die Verfassungsreformgesetze und über den Bayerischen Senat am Sonntag, den 8. Februar 1998	18

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Abstimmungsbekanntmachung
zu den Volksentscheiden
über die Verfassungsreformgesetze und über den Bayerischen Senat
am Sonntag, den 8. Februar 1998

1. Die Abstimmung dauert von **8.00 bis 18.00 Uhr**.

2. **Stimmbezirke**

Die Stadt Memmingen ist in **31** allgemeine Stimmbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Stimmberechtigten in der Zeit vom **07. Januar 1998 bis 18. Januar 1998** übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Abstimmungsraum angegeben, in dem der Stimmberechtigte abzustimmen hat.

3. Die **Briefwahlvorstände** treten zur Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses um

16.00 Uhr in der Städt. Realschule, Buxacher Str. 8 in 87700 Memmingen

zusammen.

4. **Stimmabgabe**

Jede stimmberechtigte Person kann nur in dem Abstimmungsraum des Stimmbezirks abstimmen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist. Die Stimmberechtigten haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepaß zur Abstimmung mitzubringen.

Abgestimmt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die beim Betreten des Abstimmungsraums ausgehändigt werden.

Die Stimmzettel müssen von der stimmberechtigten Person in einer Wahlzelle des Abstimmungsraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so gefaltet werden, daß die Stimmabgabe verdeckt ist.

Auf den Stimmzetteln selbst sind die Gesetzestexte jeweils **nicht** abgedruckt. Die Gesetzestexte und die Erläuterungen der Staatsregierung zu den drei Volksentscheiden wurden den Stimmberechtigten bereits vor der Abstimmung übermittelt und liegen zusätzlich im Abstimmungsraum auf. Die Stimmzettel enthalten daher nur die **Abstimmungsmöglichkeiten**:

Die stimmberechtigte Person hat bei den drei Volksentscheiden jeweils nur eine Stimme. Dabei kennzeichnet sie durch **ein** Kreuz oder auf andere Weise in den hierfür vorgesehenen Kreisen

- auf dem **weißen** und auf dem **gelben** Stimmzettel (Volksentscheide über die Verfassungsreformgesetze), jeweils ob sie dem Gesetzesbeschluß des Bayerischen Landtags zustimmt oder ihn ablehnt,
- auf dem **blauen** Stimmzettel (Volksentscheid über den Bayerischen Senat), welchem der beiden Gesetzentwürfe sie zustimmt oder ob sie beide Gesetzentwürfe ablehnt.

5. Die Abstimmungshandlung sowie die im Anschluß daran erfolgende Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses im Stimmbezirk und durch die Briefwahlvorstände sind **öffentlich**. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Abstimmungsgeschäfts bzw. Störung des Briefwahlvorstands möglich ist.
6. Stimmberechtigte, die einen **Wahlschein** haben, können an der Abstimmung
- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Abstimmungsraum der kreisfreien Stadt Memmingen, in der der Wahlschein ausgestellt wurde,
 - oder
 - b) durch Briefwahl
- teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** abstimmen will, erhält von der Stadt Memmingen auf Antrag folgende Unterlagen:

- einen weißen, einen gelben und einen blauen Stimmzettel,
- einen weißen Wahlumschlag,
- einen hellroten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist, und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Diese Unterlagen werden von der Stadt Memmingen, die den Wahlschein erteilt hat, auf Verlangen auch noch nachträglich ausgehändigt.

Bei der Briefwahl muß die stimmberechtigte Person den Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle einsenden, daß der Wahlbrief dort spätestens am Abstimmungstag, 18.00 Uhr, eingeht. Er kann dort auch abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie die stimmberechtigte Person die Briefwahl auszuüben hat, ergeben sich aus dem Merkblatt für die Briefwahl.

7. Jede stimmberechtigte Person kann ihr **Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben**. Wer unbefugt abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Abstimmung herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 108d des Strafgesetzbuchs).

Memmingen, 28. Januar 1998
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister